

# DAS AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 29

29. Januar 2022

Ausgabe 2

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses Schule und Kultur des Kreistages Wittenberg
- Mittwoch, 02.02.2022, 17:00 Uhr
- VIDEOKONFERENZ

Öffentlichkeitsgrundsatz: Die Live-Übertragung erfolgt in Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, Beratungsraum A1-01, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg unter Beachtung des Hausrechts: 3G-Regel und Benutzung FFP2-Maske. Über <https://www.landkreis-wittenberg.de/> kann der Stream auch online verfolgt werden.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 08.11.2021
4. Einwohnerfragestunde  
Unter den gegebenen Umständen wird darum gebeten, Anfragen schriftlich einzureichen: Kreisverwaltung Wittenberg / Geschäftsstelle Kreistag / Breitscheidstraße 3 / 06886 Lutherstadt Wittenberg oder an [einwohnerfragestunde@landkreis-wittenberg.de](mailto:einwohnerfragestunde@landkreis-wittenberg.de)
5. Beratung der Beschlussvorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Wittenberg für das Haushaltsjahr 2022
6. Informationen zur Finanzierung der Schulsozialarbeit
7. Vorschläge zum Arbeitsplan 2022
8. Informationen aus der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
10. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
11. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Reinhard Rauschnig  
Ausschussvorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Wittenberg
- Dienstag, 08.02.2022, 17:00 Uhr
- VIDEOKONFERENZ

Öffentlichkeitsgrundsatz: Live-Übertragung in Kreisverwaltung, Beratungsraum A1-01, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg / Beachtung Hausrecht: 3G-Regel und Benutzung FFP2-Maske. Online über <https://www.landkreis-wittenberg.de>

#### Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 24.11.2021 – öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde  
Unter den gegebenen Umständen wird darum gebeten, Anfragen schriftlich einzureichen: Kreisverwaltung Wittenberg / Geschäftsstelle Kreistag / Breitscheidstraße 3 / 06886 Lutherstadt Wittenberg oder an [einwohnerfragestunde@landkreis-wittenberg.de](mailto:einwohnerfragestunde@landkreis-wittenberg.de)
5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses gefassten Beschlüsse
6. Berufung in die Funktion des Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Nord des Landkreises Wittenberg
7. Berufung sachkundiger Einwohner in be-

8. Beratung der Beschlussvorlage Außerplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2022 – Gymnasien – gebäudebezogene Aufgaben (Luther-Melanchthon-Gymnasium)
9. Kenntnisnahme Erörterung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2020
10. Beratung der Beschlussvorlage Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 des Landkreises Wittenberg
11. Beratung der Beschlussvorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Wittenberg für das Haushaltsjahr 2022
12. Beratung der Beschlussvorlage Feststellung des Bedarfes von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt im Bereich Wittenberg Nordost
13. Beratung der Beschlussvorlage Budget für präventive Jugendhilfe
14. Informationen aus der Verwaltung – Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ausschusses
15. Schließen des öffentlichen Teils durch den Vorsitzenden

– nicht öffentlicher Teil –

16. Bestätigung der Niederschrift vom 24.11.2021 – nicht öffentlicher Teil
17. PERSONALANGELEGENHEITEN
18. Informationen aus der Verwaltung – Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ausschusses

### Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Ausschusssitzungen des Kreistages Wittenberg	Seite 7	Stellen-/Ausschreibungen
Seite 2	Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 13. Januar 2022	Seite 8	Bestellung gesetzlicher Vertreter
Seite 4	Taxitarifverordnung	Seite 9	Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg
Seite 6	Information der Unteren Jagdbehörde	Seite 10	Verbandsversammlung WAZV Elbe-Elster-Jessen/Heilpraktikerrecht/Wirtschaftsförderung/Fischerprüfungen
Seite 7	Tierärztlicher Notfalldienst/	Seite 11	Tag der offenen Tür Gymnasium Jessen/Bildungszentrum Lindenfeld

19. Schließen des nicht öffentlichen Teils durch den Vorsitzenden

Christian Tylsch  
Ausschussvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

### Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 13. Januar 2022

Der Landkreis Wittenberg erlässt aufgrund von § 32 Satz 1 und 2, § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. LSA 40/2021, S. 516), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (Notverkündung), folgende Rechtsverordnung:

Die Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 21. Oktober 2021 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 22/2021 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Quarantäneverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 30. November 2021 (Amtsblatt des Landkreises Wittenberg 25/2021 S. 3), **wird aufgehoben und wie folgt neu geregelt:**

#### § 1

##### Quarantänebestimmungen für Infizierte (Indexfälle)

(1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

(2) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass ein nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bei ihnen vorgenommener Antigen-Schnelltest auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (Index-Fall), wird bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet, wenn dieser Antigen-Schnelltest

1. vom Gesundheitsamt oder in seinem Auftrag oder
2. von einem approbierten Arzt oder von ihm

unterwiesenem medizinischem Personal oder

3. in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes oder
4. von einem Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wurde.

(3) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 und 2 genannten Personen endet ohne Testung nach dem Ablauf der angeordneten Quarantäne. Sollten über die angeordnete Quarantäne weitere Symptome vorliegen, hat die in Satz 1 genannte Person Kontakt mit ihrem Hausarzt aufzunehmen.

(4) Die häusliche Quarantäne für Personen nach Abs. 1 oder Abs. 2, mit Ausnahme von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Pflegedienste etc., kann frühestens ab dem 7. Tag nach dem positiven Testtag vorzeitig beendet werden, sofern die infizierte Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei war und sobald ein durchgeführter PCR-Test oder ein Antigenschnelltest i. S. v. Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>.

(5) Soweit es sich bei Personen nach Abs. 1 oder Abs. 2 um Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Pflegedienste etc. handelt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem 7. Tag nach dem positiven Testtag vorzeitig beendet werden, sofern die infizierte Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei war und sobald ein durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>.

#### § 2

##### Quarantänebestimmungen für Kontaktpersonen (Mitbewohner)

(1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die mit einer unter § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben (Mit-

bewohner), wird nach dem Tag der Testung der unter Abs. 1 oder 2 genannten Person für 10 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung des positiven Befundes der unter § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Person.

(2) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannten Personen endet ohne Testung nach dem Ablauf der angeordneten Quarantäne. Sollten über die angeordnete Quarantäne Symptome vorliegen, hat die in Satz 1 genannte Person Kontakt mit ihrem Hausarzt aufzunehmen.

(3) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannte Person kann frühestens am 7. Tag der Quarantäne beendet werden, sofern diese Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei ist und sobald ein durchgeführter PCR-Test oder ein Antigenschnelltest i. S. v. Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt § 1 Abs. 1 oder 2.

(4) Die Anordnung der häuslichen Quarantäne gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. geboosterte Personen (es handelt sich um Personen, die eine Auffrischungsimpfung nach vollständigem Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben) oder
2. genesene doppelt geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine zweifache Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Abstand von mindestens 3 Monaten erhalten haben) oder
3. frisch doppelt geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, deren zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt) oder
4. genesene geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, die mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt) oder
5. frisch genesene Personen (es handelt sich um Personen, deren Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und weniger als 3 Monate zurückliegt).

Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Landkreises binnen 3 Tagen der Impfbzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html> übermittelt wird.

### § 3

#### Quarantänebestimmungen für sonstige Kontaktpersonen

(1) Engen Kontaktpersonen von Personen nach § 1 Abs. 1 oder 2 wird bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Enge Kontaktpersonen sind nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes und in Anlehnung an die Kriterien des § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus Testverordnung – TestV):

1. Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ohne adäquaten Schutz (Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske von Kontaktpersonen und Index-Fall) oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, oder
2. Personen, die für die Dauer von über 10 Minuten durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 Meter ohne adäquaten Schutz (Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske von Kontaktpersonen und Index-Fall) sowie auch bei größerem Abstand unabhängig vom Tragen eines adäquaten Schutzes (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder einer FFP2-Maske) mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren, insbesondere bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder beim Sporttreiben in Innenräumen, oder
3. Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben, insbesondere in Kitagruppen, Kindertagespflegestellen oder bei Gruppenveranstaltungen.

Maßgeblich für die Einordnung als enge Kontaktperson ist das Bestehen der Kontaktsituation i. S. d. Ziffern 1 bis 3 in einem Zeitraum von 2 Tagen vor bis 14 Tagen nach dem ersten Auftreten COVID-19-typischer Symptome bzw. bei asymptomatischem Verlauf in einem Zeitraum von 2 Tagen vor bis 14 Tagen nach dem ersten positiven Test mit Nachweis des Coronavirus

SARS-CoV-2 bei der Person i. S. d. Abs. 1 und 2.

Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus die Absonderung von engen Kontaktpersonen anordnen.

(2) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannten Personen endet ohne Testung nach dem Ablauf der angeordneten Quarantäne. Sollten über die angeordnete Quarantäne Symptome vorliegen, hat die in Satz 1 genannte Person Kontakt mit ihrem Hausarzt aufzunehmen.

(3) Die häusliche Quarantäne für die in Abs. 1 genannte Person kann frühestens am 7. Tag der Quarantäne vorzeitig beendet werden, sofern diese Person mindestens 48 Stunden zuvor symptomfrei ist und sobald ein durchgeführter PCR-Test oder ein Antigenschnelltest i. S. v. Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 ein negatives Ergebnis bezüglich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausweist. Die Quarantäne gilt dann ab Vorliegen des negativen Testergebnisses als beendet, wenn dem Gesundheitsamt der Testnachweis übermittelt wird, entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html>. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt § 1 Abs. 1 oder 2.

(4) Die Anordnung der häuslichen Quarantäne gemäß Abs. 1 gilt nicht für:

1. geboosterte Personen (es handelt sich um Personen, die eine Auffrischungsimpfung nach vollständigem Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben) oder
2. genesene doppelt geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine zweifache Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem Abstand von mindestens 3 Monaten erhalten haben) oder
3. frisch doppelt geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, deren zweite Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt) oder
4. genesene geimpfte Personen (es handelt sich um Personen, die nach einer durchgemachten Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, die mindestens 14 Tage vorliegt und weniger als 3 Monate zurückliegt) oder
5. frisch genesene Personen (es handelt sich um Personen, deren Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage und weniger als 3 Monate zurückliegt).

Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Landkreises binnen 3 Tagen der Impfbzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Landkreis Wittenberg, Fachdienst Gesundheit, Infektionsschutz, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder online an <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/nachweis-einreichen.html> übermittelt wird.

### § 4

#### Allgemeine Quarantäneregelungen

(1) Abweichende Anordnungen von den §§ 1, 2 oder 3, insbesondere eine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung dieser Quarantäneanordnungen, durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten oder vertretbar ist.

(2) Ohne dass es einer Entscheidung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg bedarf, sind Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie deren Mitbewohner im Sinne von § 2 Abs. 1 und deren Kontaktpersonen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorzeitig aus der Quarantäne zu entlassen, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest des Index-Falles durch einen unmittelbar nachfolgenden negativen PCR-Test im Sinne des § 1 Abs. 1 widerlegt wurde und keine SARS-CoV-2-typischen Symptome vorliegen.

(3) Die in den § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis oder einer anderen Teststation gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

(4) Die in den § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

(5) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter den § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg zu dulden bzw. das benannte Un-

tersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(6) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(7) Weisen die in dem § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen innerhalb von 21 Tagen ab dem letzten vom Gesundheitsamt mitgeteilten Kontakt Symptome wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich einen Termin zum PCR-Test noch am selben oder dem darauffolgenden Werktag zu vereinbaren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

(8) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter den § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

(9) Wenn eine nach den § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffenden Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach den § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort, eine stationäre Heimeinrichtung oder eine sonstige Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 des Infektionsschutzgesetzes zu betreten.

(10) Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird hingewiesen.

(11) Die in den § 1 Abs. 1, 2 und § 4 Abs. 9 verpflichteten Personen erhalten eine schriftliche Bestätigung der Absonderungs-/Quarantänezeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg. Die in den § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 verpflichteten Personen erhalten auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung der Absonderungs-/Quarantänezeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg (Serviceportal: <https://service.landkreis-wittenberg.de/de/formular-fuer-kontaktpersonen-von-covid19infizierten.html>). Diese schriftliche Bestätigung ersetzt die bislang durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg erstellte Absonderungs-/Quarantäneverfügung und ist für den Arbeitnehmer und für Selbstständige die Grundlage zur Geltendmachung von Ersatz des Verdienstausfalls.

## § 5

### Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 6

### Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sich nicht in Quarantäne begibt oder diese ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,
- entgegen § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 die von der zuständigen Gesundheitsbehörde angeordnete Quarantäne nicht beachtet,
- entgegen § 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sich keinem Test unterzieht und die Quarantäne ohne negatives Testergebnis ohne Erlaubnis der zuständigen Gesundheitsbehörde verlässt oder vorzeitig beendet,
- entgegen § 4 Abs. 4 weiterhin Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen empfängt.

(2) Die textlichen Festsetzungen der Anlage zu § 17 der 15. SARS-CoV-2-EindV gelten entsprechend. Der Regelsatz des Bußgeldes beträgt in den Fällen des Abs. 1 der Ziffern 1, 2, 3 und 4 jeweils 500 Euro.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten


(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

### Hinweisbekanntmachung:

Diese Bekanntmachung erfolgt am 13. Januar 2022 unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de).

Lutherstadt Wittenberg, den 13. Januar 2022



Christian Tyllsch  
Landrat



## Öffentliche Bekanntmachung

### Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen im Landkreis Wittenberg (Taxitarifverordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 29 Buchst. c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07.05.1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 8 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgezuständigkeitsG vom 12.05.2021 (GVBl. LSA S. 284), und § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), wird für die Beförderung von Personen mit Taxen durch Taxiunternehmen mit Betriebsitz im Landkreis Wittenberg folgende Taxitarifverordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Taxitarifverordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen – Verkehr mit Taxen – für alle im Landkreis Wittenberg zugelassenen Taxiunternehmen.

(2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das gesamte Gebiet des Landkreises Wittenberg in den seit 01.07.2007 bestehenden Grenzen. Hier besteht eine Beförderungspflicht gemäß § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) nach den festgesetzten Beförderungsentgelten gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 PBefG.

## § 2

### Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte im Pflichtfahrgebiet und bestimmen

sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Beförderung vereinbart werden. Der Gesamtpreis dieser Beförderung darf jedoch nicht günstiger sein als eine Beförderung bis an die Grenze des Pflichtfahrgebietes. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Beförderung gefordert werden. Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

(4) Die Anzahl der beförderten Personen hat auf die Höhe des Fahrpreises keinen Einfluss.

(5) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen.

Diese muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmers,
- Kennzeichen und Ordnungsnummer des Taxis,
- Fahrstrecke und Beförderungsentgelt,
- Datum und Unterschrift des Fahrers.

### § 3

#### Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundbetrag nach Abs. 2,
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung nach Abs. 3,
- c) dem Entgelt für die Wartezeiten nach Abs. 4,
- d) dem Anfahrtentgelt nach Abs. 5,
- e) den Zuschlägen nach Abs. 6 und
- f) dem jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuersatz) nach Abs. 7.

(2) Grundbetrag

1. Der Grundbetrag beträgt 4,00 Euro.
2. Der Grundbetrag beträgt 4,50 Euro in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(3) Entgelt für Fahrleistung

1. Entgelt für eine Fahrleistung vom 1. bis 3. Besetzkilometer
  - a) Das Entgelt für eine Fahrleistung beträgt 3,00 EUR pro Kilometer.
  - b) Das Entgelt für eine Fahrleistung in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig beträgt 3,20 EUR pro Kilometer.

2. Entgelt für eine Fahrleistung ab dem 4. Besetzkilometer

- a) Das Entgelt für eine Fahrleistung beträgt 2,40 pro Kilometer.
- b) Das Entgelt für eine Fahrleistung beträgt in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig 2,50 EUR pro Kilometer.

(4) Entgelt für Wartezeiten

Die verkehrs- und kundenbedingten Wartezeiten, die durch den Beförderungsauftrag begründet sind, werden für jede angefangene Stunde mit 36,00 Euro (0,60 Euro je Minute) berechnet. Bei kundenbedingten Wartezeiten ist der Fahrgast auf die Wartezeitberechnung aufmerksam zu machen.

(5) Anfahrtentgelt

Wird das Taxi durch einen Kunden bestellt und es entsteht eine Anfahrt, so sind die ersten 4 Anfahrtskilometer nicht zu berechnen. Das Entgelt ab dem 5. Anfahrtskilometer wird gemäß Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(6) Zuschläge

Zuschlag für Großraumtaxen:

Werden mehr als 4 Personen in einer Großraumtaxe befördert oder hat der Besteller ausdrücklich eine Großraumtaxe bestellt, ganz gleich ob mehr als 4 Personen befördert werden, dann wird ein Zuschlag in Höhe von 6,50 EUR berechnet.

(7) In den Bestandteilen des Beförderungsentgeltes gem. Abs. 2 bis Abs. 6 ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz enthalten.

(8) Die Fortschalteinheit für die Entgelte nach Abs. 3 bis Abs. 5 beträgt 0,10 EUR.

### § 4

#### Taxameter

(1) Die Beförderung darf nur mit einem geeichten Taxameter angetreten werden. Es sind freiprogrammierbare Taxameter zu verwenden.

(2) Der Taxameter darf erst mit Beginn der Beförderung gestartet werden. Ist eine Anfahrt Bestandteil der Beförderung, kann bereits vor der Beförderung der Taxameter gestartet werden.

(3) Tritt während der Beförderung eine Störung des Taxameters ein, wird das tarifmäßige Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf sofort hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung und Eichung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

### § 5

#### Beförderungsbedingungen

(1) Bei jedem Taxi ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen

wirkendes Schild mit der Ordnungsnummer, welche die Genehmigungsbehörde erteilt hat, sowie im Wageninneren an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

(2) Der Taxifahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein. Er ist berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen – wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Der Transport von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, ist ausgeschlossen.

(4) Taxen, die im Linienverkehr des ÖPNV im Landkreis Wittenberg eingesetzt werden, unterliegen im Rahmen dieser Tätigkeit nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Bei der Verwendung des Taxis als Anrufbus, ist das Taxischild gegen das Schild „Anrufbus“ auszutauschen.

(6) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzbänken untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

(7) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Taxi sind vom Fahrgast zu erstatten.

(8) Taxen dürfen nicht als Mietwagen eingesetzt werden.

(9) Der Taxifahrer hat für den Weg der Beförderung zum Fahrziel die verkehrsübliche Strecke zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Fahrweg.

(10) Ein Abdruck dieser Verordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

### § 6


#### Schlussbestimmungen

(1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Nr. 4 PBefG i.V.m. § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

(3) Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 11.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 29.10.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 08.11.2014, S. 3) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 4. Januar 2022

  
Christian Tylsch  
Landrat



### Information der Unteren Jagdbehörde

#### Anhörung vor Abrundung des Eigenjagdbezirkes der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Vockerode und Griesen

Der Landkreis Wittenberg als Untere Jagdbehörde beabsichtigt die nachfolgend genannten Flurstücke mit sofortiger Wirkung per Allgemeinverfügung an den Eigenjagdbezirk der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz anzugliedern:

Gemarkung Griesen			
Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	
5	41	ca. 650	Flurstück wird nur teilweise angegliedert

Gemarkung Vockerode		
Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
5	23	5105
5	24	5219
5	28	5166
5	29	428
5	31	4962
5	36	15464
5	41	5062
5	44	15465
5	46	8710
5	47	19515
5	48	10005
5	52	24099
5	54	11157
5	55	10131
5	59	10229

5	60	15135
5	61	15302
5	64	5486
5	73	5698
5	74	5193
5	75	4375
5	76	4829
5	77	23220
5	78	1960
5	80	24575
5	81	24271
5	82/2	25157
5	86	2547
5	89	5128
5	93	2793
5	96	5159
5	98	5454
5	100	2583
5	103	8032
5	104	10140
5	107	23873
5	108	24321
5	109	24205

Die o. g. Grundstücke in der Gemarkung Vockerode haben keinen Zusammenhang zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vockerode.

Dieser gesamte Bereich kann für sich gesehen keinen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, da die notwendige Größe von 250 Hektar nicht erreicht. Aus diesen Gründen sind diese Flächen jagdbezirksfrei. Auf jagdbezirksfreien Flächen darf nicht gejagt werden. Dies bedeutet für die Grundeigentümer, dass Sie dann keinen Anspruch auf Auszahlung von Erträgen der Jagdgenossenschaft (Jagdpatch) haben sowie bei Auftreten von ersatzpflichtigen Wildschäden keinen Schadensausgleich bekommen könnten.

Gemäß § 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt soll die Jagdbehörde Flächen, die nicht Bestandteil eines Jagdbezirks sind, einem Jagdbezirk angliedern.

Da diese Flurstücke inmitten von Flächen der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz liegen, ist eine Angliederung an den Eigenjagdbezirk der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz vorgesehen.

Das genannte Wegegrundstück in der Gemarkung Griesen, Flur 5, Flurstück 41 durchquert zu Teilen Flächen, welche von der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz bejagt werden, und ist mithin ebenfalls jagdbezirksfrei und soll ebenfalls dem Eigenjagdbezirk der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz angegliedert werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen dieses Abrundungsverfahrens beabsichtigt, folgende Flurstücke des Eigenjagdbezirkes der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz an die umliegenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzugliedern:

#### Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Griesen

Gemarkung Vockerode		
Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
5	68	97
5	69	60

Gemarkung Griesen		
Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
2	10/1	5749
5	2*	ca. 5540
5	42*	ca. 20818
5	43*	ca. 3625
6	1/9	24407
6	1/10	24156
6	1/13	7242
6	1/17 *	ca. 7690

\*Flurstück wird nur teilweise angegliedert

#### Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Vockerode

Gemarkung Vockerode		
Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
3	157	4938
3	158	2435
3	176	3431
5	14	5051
5	15	4990
5	16	4913
5	17	6582
5	18	3367

Zweck dieser Angliederung ist die Schaffung eines nachvollziehbaren Grenzverlaufes, um eine ordnungsgemäße Bejagung zu sichern. Das Einvernehmen mit der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und den betroffenen Jagdgenossenschaften wurde vorher hergestellt.

Vor Erlass der Angliederungsverfügung gebe ich allen betroffenen Grundeigentümern und Jagdgenossenschaften die Möglichkeit, sich bis zum 28. Februar 2022 zum Sachverhalt zu äußern. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Untere Jagdbehörde, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg. Das entsprechende Kartenmaterial kann in den Diensträumen der Unteren Jagdbehörde, Breitscheidstraße 4 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer B1-79 eingesehen werden. In diesem Zusammenhang ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung dringend erforderlich. (Tel. 03491 479561).

gez. Lehmann

## Tierärztlicher Notfalldienst im Landkreis Wittenberg

### Bereich Lutherstadt Wittenberg/Jessen (Elster)

jeweils von Freitag, 17:00 Uhr bis Freitag, 07:00 Uhr

Woche 04	Woche 05	Woche 06	Woche 07
21.01.–28.01.2022	28.01.–04.02.2022	04.02.–11.02.2022	11.02.–18.02.2022
<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- u. Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa.: 08:00–17:00 Uhr So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 <b>24-Stunden-Dienst</b>	<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa.: 08:00–17:00 Uhr So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr	<b>Tagestierklinik Wittenberg</b> Tagestierklinik und Praxis für Klein- und Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo.–Fr.: 08:00–21:00 Uhr Sa.: 08:00–17:00 Uhr So., Feiertag: 10:00–17:00 Uhr
<b>ANRUF – Bereitschaft außerhalb der Sprechzeiten</b>			
<b>Dr. Eigendorf</b> Kemberg OT Bergwitz Tel. 034921 61987 0172 6076612	<b>Kleintierpraxis Dr. Lieschke</b> Gräfenhainichen Tel. 034953 38700	<b>Heidetierärzte</b> <b>Dr. Petzold/Dr. Nicolae</b> Kemberg OT Uthausen Tel. 034921 61675	<b>TÄ Meumann</b> Bad Schmiedeberg OT Pretzsch Tel. 034926 57232
<b>DVM Kieselstein</b> Zahna-Elster (Elster) Tel.: 0175 1605643		<b>DVM Pfützner-Bechler</b> Jessen (Elster) OT Schweinitz Tel. 03537 212614	<b>DVM Paulenz</b> Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 440847

### Öffentliche Ausschreibung

#### Ersatzneubau der Förderschule „An der Lindenallee“ Gräfenhainichen Parkettarbeiten (Vergabe-Nr. Ö 15/22 B, Los 19)

Der Landkreis Wittenberg schreibt für den Ersatzneubau der Förderschule „An der Lindenallee“, Lindenallee 1 in 06773 Gräfenhainichen die Parkettarbeiten im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB aus. Nähere Einzelheiten dazu können Sie der Veröffentlichung unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), [www.eVergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.eVergabe.sachsen-anhalt.de), [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

### Ausschreibung duales Studium Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist ab dem 01.08.2022 ein Platz für die Absolvierung des

#### **dualen Studiums zum Bachelor of Science (B. Sc.) Schwerpunkt „Verwaltungsdigitalisierung und -informatik“**

zu besetzen. Es handelt sich um ein interdisziplinäres Studium, welches in Kooperation mit der Hochschule Harz im dualen System durchgeführt wird und eine Dauer von 4 Jahren umfasst.

Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

### Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Rechnungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

#### **Prüfer (m/w/d) Kreisprüfung**

unbefristet zu besetzen. Es handelt sich um eine Beamtenstelle der Laufbahngruppe 2 (erstes Einstiegsamt), die im Stellenplan mit Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen ist. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

### Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Jugend und Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

#### **Bezirkssozialarbeiter (m/w/d)**

zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe S14 TVöD-SuE/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um zwei unbefristete Vollzeitstellen sowie eine bis zum 31.12.2022 befristete Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

### Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Gebäude, Liegenschaften und Service zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

#### **Sachbearbeiter (m/w/d) Bauleitung**

zunächst befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 10 TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

### Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist – vorbehaltlich der finanziellen Zuweisung im Rahmen der „Ausweitung der pädagogischen Fachberatung gemäß § 22 Abs. 3 KiFöG“ – im Fachdienst Jugend und Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

#### **Sachbearbeiter (m/w/d) Kita-Fachberatung**

befristet bis zum 31.12.2022 zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

## Stellenausschreibung Lutherstadt Wittenberg

Bei der Lutherstadt Wittenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (39,5 Stunden/Woche) die unbefristete Stelle

### Sachbearbeiter (m/w/d) Verkehrstechnik

zu besetzen.

Ausführliche Informationen sind dem Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die Neue Brücke“ am 09.02.2022 (Nr. 3/2022) sowie unter [www.wittenberg.de/stellenangebote](http://www.wittenberg.de/stellenangebote) zu entnehmen.

Lutherstadt Wittenberg • Der Oberbürgermeister • Fachbereich Bürger und Service • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg • Telefon: 03491 421-91725 • E-Mail: [Bewerbung@Wittenberg.de](mailto:Bewerbung@Wittenberg.de) • Web: [www.wittenberg.de](http://www.wittenberg.de)

## Stellenausschreibung Lutherstadt Wittenberg

Bei der Lutherstadt Wittenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (39,5 Stunden/Woche) die unbefristete Stelle

### Sachbearbeiter (m/w/d) Standesamt

zu besetzen.

Ausführliche Informationen sind dem Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die Neue Brücke“ am 09.02.2022 (Nr. 03/2022) sowie unter [www.wittenberg.de/stellenangebote](http://www.wittenberg.de/stellenangebote) zu entnehmen.

Lutherstadt Wittenberg • Der Oberbürgermeister • Fachbereich Bürger und Service • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg • Telefon: 03491 421-91725 • E-Mail: [Bewerbung@Wittenberg.de](mailto:Bewerbung@Wittenberg.de) • Web: [www.wittenberg.de](http://www.wittenberg.de)

## Europaweite Ausschreibungen

### Freigestellte Schülerbeförderung für den Landkreis Wittenberg (14 Lose)

Der Landkreis Wittenberg schreibt die Beförderung von Schülern mit körperlicher oder geistiger Behinderung (freigestellte Schülerbeförderung) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 im Zuge von 14 offenen Verfahren (europaweite Ausschreibungen) nach VgV aus.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie den Veröffentlichungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie unter [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de), [www.eVergabe.sachsen-anhalt.de](http://www.eVergabe.sachsen-anhalt.de), [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Aktuelles, Ausschreibungen, Liefer- und Dienstleistungen) entnehmen.

## Ausschreibung: Mikro-Aktionsfonds 2022

### „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“

Die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg unterstützt auch im Jahr 2022 zivilgesellschaftliche Aktivitäten für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus, die bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sind, mit einer Förderung bis zu 1.000 Euro.

„Zahlreiche Projekte, die in den vergangenen Jahren durch die Partnerschaft für Demokratie gefördert werden konnten, zeigen, dass sich im Landkreis Wittenberg eine aktive Zivilgesellschaft für ein vielfältiges Zusammenleben engagiert. Durch den Mikro-Aktionsfonds soll auch in diesem Jahr demokratisches Engagement unterstützt werden. Zugleich ermöglicht der Fonds, kurzfristig auf Herausforderungen in der Region zu reagieren“, so Christian Tylsch, Landrat des Landkreises Wittenberg.

Neben einer interaktiven Lesung für Kinder über Flucht und Migration und einem Kunstprojekt zu den Themen Rassismus, Flucht und Extremismus konnten im vergangenen Jahr auch ein Digitalisierungsprojekt über jüdisches

Leben in Wittenberg und eine Multiplikator:innen-Schulung des Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ zum Thema Erinnerungskultur in der Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin durch den Mikro-Aktionsfonds realisiert werden.

Aufgerufen sind erneut zivilgesellschaftliche Akteur:innen, Vereine und nicht staatliche Organisationen, die im Landkreis Wittenberg verortet sind oder mit ihren geplanten Aktivitäten in den Landkreis Wittenberg wirken.

Gefördert werden Projekte,

- die das Bewusstsein für demokratische Rechte stärken, die demokratische Bildung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern,
- in denen es um grundlegende Prinzipien wie Gleichwertigkeit, Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und gesellschaftliche Teilhabe an politischen Prozessen geht,
- die insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei unterstützen, ih-

re Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen,

- die die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt fördern, verbunden mit dem Ziel, dass unsere Gesellschaft Vielfalt als Chance begreift,
- die die Entstehung demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen sowie extremistischer Einstellungen verhindern und Radikalisierungsprozesse frühzeitig unterbrechen wollen.

Wir begleiten Sie gern bei der Projektentwicklung und -umsetzung. Melden Sie sich bitte bei Fragen!

Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg

c/o Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin

Juliane Roubal

Tel.: 035386 909975 / Mobil: 0177 4123398

Mail: [demokratie-lkwittenberg@erinnern.org](mailto:demokratie-lkwittenberg@erinnern.org)

[www.demokratie-lkwittenberg.de](http://www.demokratie-lkwittenberg.de)



## Bestellung

### eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 69-2012)

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass der Landkreis Wittenberg am 18.01.2022 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt hat:

Grundbuch: Kemberg, Blatt 178  
 Eigentümer: Christian Gottfried Härder  
 Gemarkung: Kemberg  
 Flur: 15  
 Flurstück: 348/162  
 gesetzlicher Vertreter: Stadt Kemberg  
 gez. Behrens



## Aufruf zur Einreichung von Modell-, Strategie- und Kooperationsprojekten innerhalb der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg

Die Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg unterstützt auch in diesem Jahr zivilgesellschaftliche Aktivitäten, die sich mit erinnerungskulturellen Themen und mit dem Zusammenhalt in unserer Gesellschaft auseinandersetzen, mit einer Förderung bis zu 10.000 Euro.

Aufgerufen sind zivilgesellschaftliche Akteur:innen, Vereine und nicht staatliche Organisationen, die im Landkreis Wittenberg verortet sind oder mit ihren geplanten Aktivitäten in den Landkreis Wittenberg wirken.

### Was wird gefördert?

Die Projekte sollen sich mit schwerpunktmäßig einem der beiden folgenden Ziele auseinandersetzen:

#### 1) Demokratiebildung anders gedacht: Gestaltung einer zeitgemäßen und vielfältigen Erinnerungskultur im Landkreis Wittenberg.

Worum es geht?

Woran erinnern wir? Wie erinnern wir?

Was ist uns daran wichtig und wen wollen wir einbeziehen und beteiligen?

Aus der Auseinandersetzung mit Geschichte, insbesondere NS-Geschichte, leiten wir wesentliche Orientierungspunkte für ein demokratisches Miteinander in der Gegenwart ab.

Wir suchen Projektansätze, die digital, digitalgestützt oder analog Formen von Erinnerungskultur entwickeln, die Menschen in ihrer Vielfalt abbilden und einbeziehen. Wichtig dabei ist, dass die Projektansätze ernst gemeinte Teilhabe ermöglichen und die Bedeutung der Erinnerungskultur für die Gegenwart deutlich machen.

Wer soll erreicht werden?

Insbesondere für Kinder und Jugendliche möchten wir ein außerschulisches – gern modellhaftes – Vorhaben fördern. Die individuelle und persönliche Auseinandersetzung mit den Ideologien, der Entwicklung und den Folgen des Nationalsozialismus sind jedoch nicht an Alter, Herkunft oder Status gebunden und kann gern auch zielgruppenübergreifend durch Ihre Projektidee adressiert werden.

Welche Themen könnten (direkt und indirekt) einbezogen werden?

- NS-Geschichte vor der Haustür
- Orte des Erinnerns im Landkreis Wittenberg
- Individuelle Verfolgungsgeschichten, die mit dem Landkreis Wittenberg verbunden sind (z. B. Biografien, Stolpersteine)
- Täter:innenbiografien: Vor, während und nach dem Nationalsozialismus
- Auseinandersetzung mit Formen der Stigmatisierung, Ausgrenzung und Verfolgung
- Erinnerungskultur(-en) im Wandel
- Kontroversen und Debatten um Erinnerungskultur
- Gedenktage als Elemente einer lebendigen Erinnerungskultur

Gemeinsam mit der Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin als Teil der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt arbeiten wir an diesem Ziel und freuen uns auf Ihre Projektideen.

#### 2) Zusammenhalt in einer demokratischen Gesellschaft: Gefahren erkennen und Handlungsstrategien entwickeln.

Worum es geht?

Demokratisches Zusammenleben, die Gestaltung von Vielfalt und die gemeinsame Entwicklung des Landkreises Wittenberg durch alle Bewohner:innen stehen im Mittelpunkt.

Wir suchen Projektansätze, die sich digital, digitalgestützt oder analog mit der Gestaltung einer freien, offenen und vielfältigen Gesellschaft im städtischen und ländlichen Bereich auseinandersetzen. Zugleich sollen demokratiegefährdende Aspekte betrachtet und in die Entwicklung von Handlungsansätzen und Projekten einbezogen werden.

Wer soll erreicht werden?

Das Miteinander vor Ort geht uns alle an.

Welche Themen könnten (direkt und indirekt) einbezogen werden?

- Vielfalt vor Ort gestalten: Wie kann eine Teilhabe aller ermöglicht werden?
- Diskriminierung entgegenwirken: Formen von Diskriminierung erkennen und Betroffene unterstützen
- Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das gesellschaftliche Zusammenleben: Gesellschaftlicher Spaltung gemeinsam begegnen und entgegenwirken
- Der Flächenlandkreis Wittenberg als ländlicher Raum: Demokratisches Zusammenleben gemeinsam gestalten
- Ideologie statt Theorie: Was tun gegen Verschwörungserzählungen? Verschwörungserzählungen und deren Anknüpfungspunkte an Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erkennen und hinterfragen
- Gefahr für die Demokratie: Wie gefährden Falschinformationen (Fake News) und Propaganda unsere Demokratie und was können wir dagegen unternehmen?
- Extremismus erkennen und dagegen vorgehen! Zivilcourage gegen Extremismus zeigen

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Initiativen, kleinere Träger:innen und Gruppen, die bereits im Landkreis aktiv sind oder es werden wollen.

Neben erfahrenen Projektträger:innen sind ausdrücklich auch Träger:innen zur Antragstellung aufgerufen, die bisher wenig Erfahrung im Themenfeld und im Umgang mit öffentlichen Fördergeldern haben.

#### Projektförderung unter Pandemie-Bedingungen

Da auch das Jahr 2022 voraussichtlich von umfangreichen Infektionsschutzmaßnahmen geprägt sein wird, bitten wir Sie, dies bei der Projektentwicklung zu berücksichtigen und entsprechende Hygienekonzepte vorzuhalten bzw. eine digitale Umsetzungsform parallel in Erwägung zu ziehen.

#### Wie funktioniert das Antragsverfahren und wer entscheidet über die Projekte?

Es gibt ein mehrstufiges Entscheidungs- und Antragsverfahren:

- 1) Die inhaltliche Beratung erfolgt durch die Koordinierungs- und Fachstelle. **Kommen Sie vor der Antragstellung mit Ihrer Projektidee auf uns zu!**
- 2) Sie reichen Ihren Projektantrag unter Nutzung des dafür bereitgestellten Formulars bis zum **21. Februar 2022** (Datum des Posteingangs) postalisch und per Mail bei der Koordinierungs- und Fachstelle ein.
- 3) Es erfolgt eine fachliche Stellungnahme zu Ihrem Projekt durch die Koordinierungs- und Fachstelle sowie eine Prüfung auf finanzielle Förderfähigkeit durch das federführende Amt. Diese Stellungnahmen werden zusammen mit dem inhaltlichen Teil Ihres Antrages und einer Übersicht Ihres Finanzplanes an das Entscheidungsgremium der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg, den Begleitausschuss, übergeben.
- 4) Über die Förderung entscheidet der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg am **Dienstag, dem 15. März 2022** nach einer kurzen Vorstellung Ihres Projektes durch Sie in einer nicht öffentlichen Sitzung. Grundlage für die Entscheidung und Projektbewertung ist eine Bewertungsmatrix, die verschiedene Kriterien beinhaltet. Schwerpunktmäßig orientiert sich der Begleitausschuss dabei an den folgenden Punkten: Zuordnung zu den Zielen der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis, Innovationscharakter des Projekts, Zielgruppenorientierung und Partizipation, nachvollziehbare und logische Umsetzung, Standards der Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Diversität und Inklusion, Nachhaltigkeit und modellhafter Ansatz, Vernetzungs- und Kooperationscharakter, Projektpräsentation.
- 5) Nach erfolgreicher Zustimmung durch den Begleitausschuss fertigt das federführende Amt den Bewilligungsbescheid zur Förderung im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg aus. **Ihr Projekt kann ab dem 1. April 2022 beginnen.**

Die Leitlinie mit den zu beachtenden Voraussetzungen finden Sie der Ausschreibung beigelegt. Das Antragsformular senden wir Ihnen gerne zu.

Wir begleiten Sie gern bei der Projektentwicklung und -umsetzung!

Sie haben Ideen, Fragen, Anregungen oder Unterstützungsbedarf?

Dann melden Sie sich!

Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg  
c/o Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin  
Juliane Roubal

Tel.: 035386 609975, Mobil: 0177 4123398

Mail: [demokratie-lkwittenberg@erinnern.org](mailto:demokratie-lkwittenberg@erinnern.org)

[www.demokratie-lkwittenberg.de](http://www.demokratie-lkwittenberg.de)



PARTNERSCHAFT FÜR  
**DEMOKRATIE**  
LANDKREIS WITTENBERG



Selbstredend von  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Im Rahmen des Bundesprogramms  
**Demokratie leben!**



SACHSEN-ANHALT  
Ministerium für  
Innen- und  
Migrationsangelegenheiten



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms  
**#WIRSINDDASLAND**  
DEMSCHULE. WESENALZ. WELCHERLAND?  
10. NOVEMBER 2021



## Einladung zur Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
am Mittwoch, den 09.02.2022 findet um 16:00 Uhr die 1. Verbandsversammlung 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbe-Elster-Jessen im Ratssaal der Stadt Jessen, Schloßstr. 11, 06917 Jessen statt.

### Tagesordnung

– öffentlicher Teil –

- TOP 1 Begrüßung (Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung TO)
- TOP 2 Einwohnerfragestunde
- TOP 3 Protokollkontrolle der Verbandsversammlung vom 01.11.2021 inkl. Verlesung der dazugehörigen Beschlüsse zum nicht öffentlichen Teil
- TOP 4 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 01/2022 zum Wirtschaftsplan 2022 des WAZV inkl. Ermächtigung des Geschäftsführers (Beschlussvorlage 01/2022), laut Vorlage
- TOP 5 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den GF für das Jahr 2022 (Beschlussvorlage 02/2022), laut Vorlage
- TOP 6 Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und Eilentscheidungen
- TOP 7 Allgemeine Informationen
- nicht öffentlicher Teil –
- TOP 8 Personalangelegenheiten
- TOP 9 Rechtsstreitigkeiten Finanzangelegenheiten Beschluss 03/2022
- TOP 10 Rechtsstreitigkeiten Finanzangelegenheiten Beschluss 04/2022
- TOP 11 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zum Vorschlag der Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2021 (Beschlussvorlage 05/2022)
- TOP 12 Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und Eilentscheidungen
- TOP 13 Sonstiges
- TOP 14 Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

### Hinweis:

Es gelten die aktuellen rechtlichen Vorgaben. Im Übrigen gelten die im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes aushängenden Hygienevorschriften. Die Kontaktdaten aller Besucher werden in der Zentrale erfasst.

Mit freundlichen Grüßen  
Lehmann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikerrecht Frühjahr 2022

Der schriftliche Teil des nächsten Überprüfungsverfahrens nach dem Heilpraktikerrecht für die

- allgemeine Heilpraktikerüberprüfung
- Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
- Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie
- Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf das Gebiet der Podologie

findet voraussichtlich am **16. März 2022** im Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Halle (Saale) statt.

Bis zum 31. Januar 2022 können Anmeldungen zum Überprüfungsverfahren im Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr eingereicht werden.

Später eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Unterlagen sind vollständig entsprechend den Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz einzureichen.

Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses in Höhe von **315 Euro** zu erbringen.

### Konto der Kreisverwaltung Wittenberg

**IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27**

**BIC: NOLADE21WBL**

**unter Angabe der Buchungsnummer:  
122100-431100 /Erl.HP ...Name...**

Weitere Informationen können im Fachdienst Ordnung, Abt. Allgemeines Ordnungsrecht eingeholt werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Werner, Tel. 03491 479-584, Zimmer B1-74 (Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg).

### Hinweis:

Die nächsten voraussichtlichen Termine des schriftlichen Teils für das Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikerrecht sind:

Herbst 2022	12. Oktober 2022
Frühjahr 2023	15. März 2023

## Informationen der Wirtschaftsförderung

**IB regional – Wir für Sie vor Ort**  
**Sachsen-Anhalt ENERGIE**  
**Förderung neu aufgelegt: Energie & Geld einsparen**

Investieren Unternehmen in mehr Energieeffizienz oder erneuerbare Energien, werden sie ab sofort wieder über das erneut aufgelegte Programm Sachsen-Anhalt ENERGIE unterstützt. Bis zu 50 Prozent der Ausgaben werden bezuschusst. Gefördert werden Investitionen in den unterschiedlichsten Unternehmensbereichen, etwa der Ersatz von ineffizienten Maschinen und Aggregaten, der Austausch von Heizungs- und Kälteanlagen oder die energetische Optimierung von Prozessen und Systemen. Diese Maßnahmen können durch Investitionen in erneuerbare Energien und Stromspeicher ergänzt werden.

Kleine und mittlere Unternehmen müssen mindestens 10.000 Euro investieren, Großunternehmen werden ab einem Investitionsvolumen über 100.000 Euro gefördert. Wichtig: Mindestens 20 Prozent Energie müssen im Betrieb eingespart werden. Das ist durch ein Energieaudit oder Energiemanagementsystem nachzuweisen.

Alle Fragen rund um die Förderung beantworten Ihnen die Experten der Investitionsbank und der Stabsstelle Wirtschaft am 22. Februar 2022 von 09:00 bis 14:00 Uhr beim Beratungssprechtage „IB regional – Wir für Sie vor Ort“. Nehmen Sie unsere Beratungssprechtage persönlich oder auf Wunsch auch telefonisch bzw. digital wahr.

Terminvereinbarung und weitere Infos:  
Krassimira Kranz, Tel. 03491 479282  
[www.landkreis-wittenberg.de/de/wirtschaftsfoerderung.html](http://www.landkreis-wittenberg.de/de/wirtschaftsfoerderung.html)  
Kostenfreie Hotline 0800 5600757  
[www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)  
Newsletter-Anmeldung: [www.ib-sachsen-anhalt.de/ib-newsletter-anmeldung](http://www.ib-sachsen-anhalt.de/ib-newsletter-anmeldung)

## Der ASV „Elster/Elbe 1934 e. V.“

Gemäß § 14a Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) ist der ASV „Elster/Elbe e. V.“ zur Abnahme der Jugendfischerprüfung sowie Friedfischfischerprüfung berechtigt.

Die Prüfung zum Friedfisch- und Jugendfischereischein findet am 19.03.2022 um 08:30 Uhr in der Sekundarschule Elster, Lindenstr. 11 statt.

Die Anmeldung zur Prüfung kann erfolgen bei:

Angelshop Rehse, 06895 Zahna-Elster,  
OT Elster, Dresdener Straße 36  
Telefon: 035383 20483  
E-Mail: [angelshop.rehse@t-online.de](mailto:angelshop.rehse@t-online.de)

Folgende Prüfungsgebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten.

- Friedfischfischerprüfung (Teilnehmer > 18 Jahre): 56,00 EUR
- Friedfischfischerprüfung (Teilnehmer 13 < 18 Jahre): 28,00 EUR

- Jugendfischerprüfung  
(Teilnehmer ab 7,5 Jahre): 28,00 EUR

Lernmaterial für die Prüfung wird bei der Anmeldung kostenlos ausgegeben.

## Kreisanglerverein Wittenberg e. V.

Der Kreisanglerverein Wittenberg e. V. führt am 19.03.2022 die Prüfung zum Friedfischfischereischein und Jugendfischereischein durch.

Die Prüfungen beginnen ab 09:00 Uhr in NIPO's Angelshop in der Dessauer Str. 3 in Wittenberg. Interessenten können sich bis zum 05.03.2022 in NIPO's Angelshop oder telefonisch unter 03491 402509 anmelden.

Folgende Prüfungsgebühren sind zu entrichten:

Friedfischerprüfung (Teilnehmer > 18 Jahre):	56,00 €
Friedfischerprüfung (Teilnehmer < 18 Jahre):	28,00 €
Jugendfischerprüfung	28,00 €

Bei Interesse bieten wir am Freitag, den 11.03.2022, um 16:00 Uhr eine Prüfungsvorbereitung in NIPO's Angelshop an.

## Der Anglerverein „Heide Gräfenhainichen“ e. V.

Gemäß § 14a Fischerprüfungsordnung (Fisch-PrüfO) ist der AV „Heide Gräfenhainichen“ e. V. zur Abnahme der Jugendfischerprüfung sowie Friedfischfischerprüfung berechtigt.

Die nächste Jugend- und Friedfischfischerprüfung findet am 13. März 2022 um 09:00 Uhr in der Heidegaststätte „Am Königsee“ in 06901 Kemberg OT Rotta, Mark Nauendorf 60 statt.

Anmeldung zu diesem Termin kann ab 1. Februar 2022 erfolgen bei:

Herrn Rüdiger Krawetzke, 06901 Kemberg/OT Radis, Straße des Friedens 37 a  
Telefon: 01520 2844624

Bitte Anmeldetermin telefonisch abstimmen!

Folgende Prüfungsgebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten.

- Friedfischfischerprüfung  
(Teilnehmer > 18 Jahre): 56,00 EUR
- Friedfischfischerprüfung  
(Teilnehmer 14 < 18 Jahre): 28,00 EUR
- Jugendfischerprüfung  
(Teilnehmer ab 7,5 Jahre): 28,00 EUR

Es ist geplant, am 6. März 2022 einen Vorbereitungskurs zu den Fischerprüfungen, insbeson-

dere für Kinder und Jugendliche, anzubieten.

Kursgebühren:

Jugendfischereischein	12,00 EUR
Friedfischfischereischein	24,00 EUR

Anfragen und Info unter [info@av-heide.de](mailto:info@av-heide.de)

## Gymnasium Jessen

Sehr geehrte Eltern, angesichts der Corona-Situation war und ist es uns nicht möglich, im klassischen Sinne einen „Tag der offenen Tür“ zu gestalten. Natürlich können Sie einen ersten Eindruck von unserer Schule auf unserer Homepage gewinnen: <https://www.gymnasium-jessen.de/blog/>

Trotzdem möchten wir Ihnen die Möglichkeit einräumen, unsere Schule persönlich kennenzulernen.

Wir laden Sie am **12.02.2022** dazu ein, unsere Schule zu besuchen und mit Mitgliedern der Schulleitung ins Gespräch zu kommen bzw. offene Fragen zu klären.

Da wir möglichst kleine Gruppen bilden wollen, bitten wir um eine **telefonische Anmeldung bzw. Anmeldung per E-Mail bis zum 10.02.2022, 12:00 Uhr**, unter Angabe der teilnehmenden Personen und der gewünschten „Startzeit“.

Telefon: 03537 214975

E-Mail: [sekretariat@gymnasium-jessen.de](mailto:sekretariat@gymnasium-jessen.de)

**Wir schlagen folgende „Startzeiten“ vor:**

**09:00 Uhr**

**10:30 Uhr**

**12:00 Uhr**

**14:00 Uhr**

Bitte beachten Sie die zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufhold  
Schulleiterin

### Bildungszentrum Lindenfeld

Kreisvolkshochschule Wittenberg

Kreismusikschule Wittenberg

Kreisarchiv Wittenberg

Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491 4181-0 · Fax: 03491 4181-10

[info-bzl@landkreis-wittenberg.de](mailto:info-bzl@landkreis-wittenberg.de) · [www.kvhs.bzl-wb.de](http://www.kvhs.bzl-wb.de)



Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf Basis des Qualitätsmodells LQW!

Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lern orientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen. Weiterhin sind wir im Qualitätsmanagementsystem durch den TÜV SÜD zertifiziert mit ISO 9001:2015.

### Wichtige Informationen für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns auf ein gemeinsames, gesundes und aktives Volkshochschuljahr mit Ihnen! Mit Stand vom 13.01.22 ist die Kreisvolkshochschule Wittenberg geschlossen und es können keine Präsenzkurse stattfinden. Dies ist eine vorerst bis 31.01.22 zeitlich befristete Regelung, angepasst an die pandemische Lage im Landkreis Wittenberg. Bitte melden Sie sich trotzdem unbedingt zu all unseren Kursen an. Wir hoffen sehr, dass wir Sie ab Februar wieder zu unseren Kursen begrüßen dürfen. Um die Sicherheit für alle zu gewährleisten, werden die Kurse dann voraussichtlich unter Einhaltung der 3G-Regelung durchgeführt (so der Stand vor der Schließung unseres Hauses). Dies bedeutet, dass der Zugang nur für Personen möglich ist, die einen aktuellen gültigen Nachweis über den Impf- oder Genesenen-Status oder ein gültiges negatives Testergebnis erbringen können. Da sich die Regelungen sehr kurzfristig je nach Infektionslage ändern, bitten wir Sie, sich telefonisch oder auf unserer Homepage dazu zu informieren.

Das Team der Kreisvolkshochschule Wittenberg bedankt sich für Ihre Mithilfe und dafür, dass Sie uns die Treue halten.

Ihr Thomas Sagner

### Auszug aus dem Frühjahrssemester 2022 der Kreisvolkshochschule Wittenberg

#### Lutherstadt Wittenberg

**Ökologisch und energieeffizient bauen NEU**  
Kurs-Nr.: 22A13302, Beginn: Di., 22.03.2022, 16:00–16:45 Uhr, 1 x 1 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 15, Entgelt: 2,00 Euro (Zahlung an der Tageskasse)

#### Pflegebedürftig – Was nun?

**Alles Wissenswerte für pflegende Angehörige im Überblick**

Kurs-Nr.: 22A13317, Beginn: Mi., 23.03.2022, 16:30–18:00 Uhr, 1 x 2 UE (bei Schulschließung infolge der Corona-Pandemie erfolgt automatisch Onlineunterricht); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 9, Entgelt: 2,00 Euro (Zahlung an der Tageskasse)

#### Sicher mobil – für Verkehrsteilnehmer ab 50 Jahre

Kurs-Nr.: 22A13319, Beginn: Do., 24.03.2022, 17:00–19:15 Uhr, 2 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 2,00 Euro (Zahlung an der Tageskasse)

#### Grundkurs Gesellschaftstanz (für Paare ohne oder mit geringen Vorkenntnissen)

Kurs-Nr.: 22A25061, Beginn: Mi., 02.02.2022, 20:00–21:00 Uhr, 9 x 1 Zeitstunde (nicht am 16.02.2022 (Ferien)); Bildungszentrum Linden-

feld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 2 (Aula), Entgelt: 36,00 Euro

#### Aufbaukurs Gesellschaftstanz

Kurs-Nr.: 22A25063, Beginn: Mi., 02.02.2022, 18:00–19:00 Uhr, 9 x 1 Zeitstunde (nicht am 16.02.2022 (Ferien)); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 2 (Aula), Entgelt: 36,00 Euro

#### Gesellschaftstanz – Kurs für Fortgeschrittene

Kurs-Nr.: 22A25065, Beginn: Mi., 02.02.2022, 19:00–20:00 Uhr, 9 x 1 Zeitstunde (nicht am 16.02.2022 (Ferien)); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 2 (Aula), Entgelt: 36,00 Euro

#### Acrylmalen

NEU

Kurs-Nr.: 22A27069, Beginn: Do., 10.02.2022, 18:00–19:30 Uhr, 10 x 2 UE (nicht am 14.04.2022); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 14, Entgelt: 53,00 Euro

#### Gemeinsam singen

Kurs-Nr.: 22A2D058, Beginn: Mi., 16.02.2022, 16:30–17:30 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 2 (Aula), Entgelt: 32,00 Euro

#### Bauch – Beine – Po

NEU

Kurs-Nr.: 22A32029, Beginn: Mi., 09.02.2022, 18:45–19:45 Uhr, 17 x 1 Zeitstunde (nicht am 13.04.2022 und 25.05.2022); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 65,00 Euro

#### Arabisch-Einstiegskurs (2. Semester)

Kurs-Nr.: 22A41395, Beginn: Mi., 02.02.2022, 17:00–18:30 Uhr, 20 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 187,60 Euro

#### Italienisch A1 – Buongiorno Italia!

(5. Semester)

Kurs-Nr.: 22A49399, Beginn: Mo., 07.02.2022, 15:30–17:00 Uhr, 13 x 2 UE; Bildungszentrum

Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 16, Entgelt: 108,42 Euro

#### Italienisch A2 – Benvenuti in Italia!

Kurs-Nr.: 22A49400, Beginn: Mo., 07.02.2022, 17:00–18:30 Uhr, 13 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 16, Entgelt: 162,50 Euro

#### Italienisch B1 – Chiacchierare in italiano

Kurs-Nr.: 22A49401, Beginn: Mo., 07.02.2022, 18:35–20:05 Uhr, 13 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 16, Entgelt: 108,42 Euro

#### Russisch A2 (5. Semester)

Kurs-Nr.: 22A4J386, Beginn: Mi., 03.02.2022, 16:45–18:15 Uhr, 20 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 15, Entgelt: 116,40 Euro

#### Smartphone (Android-Betriebssystem) – Seminar für Senioren/Einsteiger

Kurs-Nr.: 22A51206, Beginn: Mo., 07.02.2022, 09:00–12:15 Uhr, 4 x 4 UE (Mo.–Do.); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 48,00 Euro

#### PC-Einsteigerkurs: Meinen eigenen Computer besser verstehen

Kurs-Nr.: 22A51220, Beginn: Mi., 16.02.2022, 10:00–12:30 Uhr, 8 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 60,00 Euro

#### Einkommensteuererklärung für Rentner selbst gemacht

Kurs-Nr.: 22A54217, Beginn: Mo., 07.02.2022, 12:00–13:30 Uhr, 5 x 2 UE (am 07.02., 21.02., 22.02., 28.02. und 01.03.2022); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 40,00 Euro

#### Kurze Wege – Effiziente Auslastung der Arbeitszeit durch optimale Büroorganisation – Schritt für Schritt zum gut organisierten Büro

NEU

Kurs-Nr.: 22A55232, Beginn: Do., 24.02.2022,

17:00–19:30 Uhr, 4 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 13, Entgelt: 47,40 Euro

#### Sich und sein Gegenüber verstehen NEU

Kurs-Nr.: 22A58241, Beginn: Fr., 18.02.2022, 09:00–17:00 Uhr, 2 x 9 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 86,40 Euro

#### Jessen (Elster)

#### Maltechniken mit Acryl-, Aquarell- und Pastellfarben

Kurs-Nr.: 22F27081, Beginn: Di., 22.02.2022, 17:15–18:45 Uhr, 10 x 2 UE (nicht am 01.03.2022, 15.03.2022 und 12.04.2022); Gymnasium Jessen, Mühlberger Straße 24, Kunstraum (E 326), Entgelt: 46,00 Euro



Wittenberg - Gräfenhainichen - Jessen

Kreismusikschule Wittenberg

#### Instrumentenkarussell

Die Kreismusikschule Wittenberg lädt Kinder (ab 5 Jahren) ein, ab Februar 2022 eine spannende Runde mit dem Instrumentenkarussell zu drehen! Ebenso freuen wir uns auch über Erwachsene, die diese Instrumente kennenlernen wollen.

Das halbjährlich stattfindende Instrumentenkarussell bietet die Möglichkeit, sechs verschiedene Instrumente (Klavier, Akkordeon, Keyboard, Trompete, Blockflöte, Violine) über jeweils drei Wochen im Wechsel genauer kennenzulernen und auszuprobieren. Die erfahrenen Fachlehrer stellen die verschiedenen Instrumente vor: Wie sieht eine Blockflöte aus? Wie fühlt sie sich an? Welche tollen Töne kann man dem Keyboard entlocken? Wie schwer ist ein Akkordeon? Die wichtigste Frage, die die Kinder am Ende beantworten können, ist: Welches der Instrumente möchte ich gern erlernen? Infos und Anmeldung auf der Homepage [www.kms-wittenberg.de](http://www.kms-wittenberg.de), per E-Mail [info-bzl@landkreis-wittenberg.de](mailto:info-bzl@landkreis-wittenberg.de), telefonisch unter 03491 41810 oder an Falkstraße 83 in Wittenberg. Momentan ist der Besucherservice geschlossen.

**MUNDSCHENK**

*Ihr Druckpartner vor Ort*



[WWW.DM-MUNDSCHENK.DE](http://WWW.DM-MUNDSCHENK.DE)

ENTWICKLUNG | GESTALTUNG | SATZ | DRUCK | WEITERVERARBEITUNG | VEREDELUNG

Mundschenkstraße 5 · 06889 Lutherstadt Wittenberg · fon 034920.7010 · service@dm-mundschenk.de

**Pflegefamilien**

LANDKREIS WITTENBERG  
FACHDIENST JUGEND UND BILDUNG

**Kinder suchen Pflegeeltern**

[pfegekinderdienst@landkreis-wittenberg.de](mailto:pfegekinderdienst@landkreis-wittenberg.de)

**Tel. 03491 479-230.**

Podcast: [www.landkreis-wittenberg.de/de/podcast.html](http://www.landkreis-wittenberg.de/de/podcast.html)

**Impressum**

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.  
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.  
Herausgeber: Landkreis Wittenberg  
Auflage: 69.500 Exemplare  
Satz: MUNDSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG  
Mundschenkstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg  
Tel.: 034920 701-0, Fax: 034920 701-199  
service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Christian Tylsch, Breitscheidstr. 3, Tel. 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.  
Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
MUNDSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG  
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG,  
Bereich Wittenberg, Schlossstr. 23/24,  
06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner: Birgit Köhler, Tel.: 03491 5053815  
Nächster Erscheinungstermin: 12.02.2022  
Redaktionsschluss: 03.02.2022